



**ABFSchweiz**

Aktionsbündnis freie Schweiz

# Bundesrätin Baume-Schneider bleibt den Nachweis belastbarer Beurteilungskriterien schuldig

Faktencheck von ABF Schweiz zur Antwort von Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider zur Zwischenfrage von Nationalrat Rémy Wyssmann im Rahmen der Sondersession am 6. Mai 2025 zur Motion 23.3910

ABF Schweiz hat die Antwort von Bundesrätin Baume-Schneider auf die Zwischenfrage von Nationalrat Rémy Wyssmann zur Motion 23.3910 (1) einer unabhängigen juristischen Überprüfung unterzogen. Diese kommt zum Schluss, dass Bundesrätin Baume-Schneider keine belastbaren Beurteilungskriterien vorlegen konnte.

**Zwischenfrage von Nationalrat Rémy Wyssmann** (ab 4:31:09) (2) Eigene Übersetzung ABF Schweiz

«Sehr geehrte Frau Bundesrätin, Sie schreiben ja in Ihrer Stellungnahme zur Motion von Herrn Reimann, dass Sie bei jedem völkerrechtlichen Vertrag sorgfältig prüfen, ob dieser dem Referendum zu unterstellen ist oder nicht. Dabei geht es ja vor allem um die Frage: Ist eine Bestimmung wichtig oder nicht wichtig? Hierzu meine Frage: **Nach welchen Kriterien beurteilen Sie, ob eine Bestimmung wichtig ist oder nicht wichtig, und wo ist diese Beurteilung ratifiziert? Wo finde ich diese Beurteilungskriterien?»**

**Antwort von Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider** (Eigene Übersetzung ABF Schweiz)

«Die Frage der Verhältnismässigkeit, um zu wissen, ob man dem Parlament eine Änderung eines Gesetzestextes vorlegen muss oder nicht, hängt bereits von der Ebene ab, auf der die Änderung erfolgt. Was das Abkommen über Pandemien betrifft, da ist es nötig, zum Parlament zu kommen, weil es sich um einen politisch gearteten Text handelt, der das Land bindet.

Was das Gesundheitsreglement betrifft – immer um Verwechslungen zu vermeiden – da gibt es keine Änderung der gesetzlichen Grundlage. Wir befinden uns eher auf einer technischen Ebene, und wir stellen in keiner Weise die Souveränität unseres Landes infrage, weder in Fragen der Impfung, noch in grundlegenden Fragen der öffentlichen Gesundheit. Es geht also wirklich um die Frage unserer Souveränität in Bezug auf Entscheidungen der öffentlichen

Gesundheit oder Gesundheitspolitik. Das ist also das Kriterium.

Jetzt möchte ich mich noch erkundigen, ob man Ihnen genauer eine Art Karte geben kann, was dazu führt, dass wir aus rechtlicher Sicht einschätzen, ob es sich um eine Gesetzesänderung handelt oder nicht. Und das kann ich gerne prüfen, um es Ihnen weiterzugeben.»

**Faktencheck von ABF Schweiz zu den «Beurteilungskriterien» der Bundesrätin**

Die Aussage, wonach sich die Beurteilung der Vorlagepflicht eines völkerrechtlichen Vertrags lediglich an der «Ebene» der Änderung orientiere, ist in dieser pauschalen Form irreführend und juristisch nicht tragfähig. (3) (4)

**1. Keine öffentlich zugänglichen Kriterien: Auf die konkrete Frage von Nationalrat Wyssmann, wo die Beurteilungskriterien ratifiziert oder dokumentiert sind, liefert die Bundesrätin keine Antwort.**

2. Insbesondere blendet die Bundesrätin hier aus, dass die IGV als völkerrechtlicher Vertrag genauso bindend sind wie ein Pandemieabkommen. So hat die Bundesrätin in anderem Zusammenhang ausdrücklich anerkannt, dass die IGV «[bilden] ein bestehendes, rechtlich bindendes Instrument» (Debatte im Ständerat zur Motion 22.3546 Andreas Glarner vom 26.9.2024) (5)



### 3. Technik versus Politik – eine künstliche Trennung: Die Einteilung in «politisch» vs. «technisch» ist willkürlich.

Die IGV-Ergänzungen (Amendments) enthalten u.a. Vorgaben zu Risikokommunikation, Impfstoffverteilung, Pflichtkapazitäten und Einschränkungen der Informationsfreiheit. Diese betreffen zentrale Elemente der schweizerischen Rechts- und Verfassungsordnung (z. B. Meinungsfreiheit, Gewaltenteilung, Verwaltungshoheit der Kantone). Solche Eingriffe sind weder «technischer» Natur noch «von geringer Tragweite» (so der Bundesrat wiederholt zu den IGV).

4. **Rechtsfolgen durch IGV-Anpassungen: Die Umsetzung der IGV 2024 führt zu bindenden Verpflichtungen** (z. B. zur Einrichtung einer «HR National Authority / Nationale IGV-Behörde», Art. 4 IGV), deren Umsetzung zwingend gesetzliche Änderungen oder neue Verordnungen erforderlich macht. Eine rein technische Anwendung ohne parlamentarische Mitsprache ist damit ausgeschlossen.

Insbesondere kommt der völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtung «zur Entwicklung, Stärkung und Erhaltung von Kernkapazitäten zur Risikokommunikation, einschliesslich der Bekämpfung (nunmehr «Behandlung») von Fehlinformationen und Desinformation» gemäss ANNEX 1 der IGV eine «unmittelbare Eingriffsqualität in die Meinungsfreiheit nach Art. 16 BV und in die Medienfreiheit nach Art. 17 BV» zu, weshalb die Schweiz diese Bestimmungen nicht anwenden dürfte und entsprechend einen Vorbehalt anbringen müsste, weil in der Schweiz Einschränkungen von Grundrechten einer **(formell-) gesetzlichen Grundlage** gemäss Art. 36 Abs. 1 BV bedürften. (6)

5. **Widerspruch zu Art. 141 BV:** Gemäss Bundesverfassung Art. 141 ist jeder völkerrechtliche Vertrag, der wichtige Bestimmungen enthält (z. B. über Grundrechte, die Souveränität oder Aufgabenverteilung), dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Die Regierung darf dies nicht nach eigenem Ermessen verneinen.

**Fazit:** Die Antwort der Bundesrätin bleibt den Nachweis belastbarer Beurteilungskriterien schuldig. Sie wiederholt die Behauptung von der «technischen Natur» der IGV-Revision, ohne sich mit den konkreten Inhalten auseinanderzusetzen. Tatsächlich sprechen zahlreiche Punkte – sowohl juristisch als auch demokratiepolitisch – für eine Vorlagepflicht an Parlament und Volk. Die Schweizer Bevölkerung hat ein verfassungsmässiges Recht auf Mitsprache bei internationalen Verträgen mit solcher Tragweite.

Baar, 08.05.2025, das Redaktionsteam ABF Schweiz

### Quellen

- (1) <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20233910>
- (2) <https://www.youtube.com/live/jtz1cBEkzQg>
- (3) Vernehmlassung und dringender Appell zur Ablehnung der am 1. Juni 2024 von der 77. Weltgesundheitsversammlung verabschiedeten Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) von ABF Schweiz <https://abfschweiz.ch/wp-content/uploads/ABF-IGV-Vernehmlassung-26.2.2025.pdf>
- (4) Vernehmlassung zur Anpassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften von RA Philipp Kruse <https://abfschweiz.ch/wp-content/uploads/IGV-VERNEHMLASSUNGANTWORT-RA-Kruse.pdf>
- (5) Motion 22.3546, Amtliches Bulletin <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=65923>
- (6) Vernehmlassung und dringender Appell zur Ablehnung der am 1. Juni 2024 von der 77. Weltgesundheitsversammlung verabschiedeten Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) von ABF Schweiz N 33 und 138 mit Verweis auf Gutachten Häner <https://abfschweiz.ch/wp-content/uploads/ABF-IGV-Vernehmlassung-26.2.2025.pdf>

### Unterstützen Sie uns

Spenden Sie jetzt. Wir danken Ihnen dafür. Ergreifen Sie die Chance, sich heute für die Freiheit der Schweiz und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen.

Sie können direkt auf unser Konto einzahlen:

**IBAN CH67 0078 7786 2786 2368 0**  
**Konto-Nr. 78.627.862.368.0**

Lautend auf Aktionsbündnis freie Schweiz (ABF Schweiz), 6340 Baar

Betreff/Referenz ABF Schweiz